

BENUTZUNGSORDNUNG



Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Feuerwehrgerätehäuser
der Freiwilligen Feuerwehren in Florstadt

1. Die Gemeinde Florstadt ist Eigentümerin der o.a. Häuser. Sie wird durch den Gemeindevorstand vertreten, der für die einzelnen Häuser Beauftragte (Wehrführer) bestellt hat. Die Anordnung des Gemeindevorstandes, sowie der Beauftragten, sind genauestens zu beachten! Der Nutzer ist verpflichtet, den Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu gestatten.
2. Die Genehmigung zur Benutzung von Räumlichkeiten im Gerätehaus erteilt grundsätzlich der Gemeindevorstand der Gemeinde Florstadt. Nur für eine Nutzung gemäß Anlage 1 wird die Erteilung zur Genehmigung an einen Beauftragten (Wehrführer) übergeben.
3. Die Einzelheiten zum zugelassenen Nutzerkreis, sowie Art und Umfang der Benutzung sind durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Florstadt in Anlage 1 festgelegt. Er behält sich das Recht vor, im Einvernehmen mit den Nutzern, Terminänderungen jederzeit vorzunehmen.
4. Die Nutzer haben ihre *gewünschten* Veranstaltungen rechtzeitig beim Wehrführer zu *beantragen*. Dazu ist das Anmeldeformular gemäß Anlage 3 zu benutzen. Danach werden die Benutzungstermine durch den Wehrführer vergeben.
5. Die Bewirtschaftung der Räume erfolgt ausschließlich durch den Nutzer selbst. Bei Benutzung der Räumlichkeit sowie des Inventars durch den Nutzer ist die zusätzliche Hausordnung (Anlage 2) zu beachten.
6. Die Nutzer haben die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmung, die zum Schutze der Jugend erlassen wurden.
7. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihre Beauftragten und Besucher entstehen.
8. Ausschmückung, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Beauftragten angebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
9. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in den Räumen verboten. Das gleiche gilt grundsätzlich für das Abbrennen von Feuerwerk, sowie den Umgang mit Feuer und offenem Licht.
10. Für sämtliche vom Nutzer oder seinen Besuchern eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände, nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Nutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

11. Für die Benutzung der Räume, sowie des Inventars, sind Gebühren nach näherer Maßgabe gemäß Anlage 1 zu entrichten.
12. Die technischen Anlagen und Geräte, z.B. Küche und Zapfanlage, Lautsprecher- und Scheinwerferanlagen, Heizungs- und Lüftungsanlagen usw. dürfen nur vom Beauftragten bzw. nur nach dessen Unterweisung bedient werden.
13. Nutzer bzw. Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser und Bürgerhäuser ausgeschlossen werden. Auf Verlangen des Beauftragten sind sie zur sofortigen Räumung und Herausgabe der angemieteten Räume verpflichtet.
14. Vorsätzliche Sachbeschädigung jeder Art wird strafrechtlich verfolgt. Außerdem ist der angerichtete Schaden zu ersetzen.
15. Der Nutzer verpflichtet sich, bei der Veranstaltung entstandenen Müll selbst zu entsorgen.
16. Der Nutzer verpflichtet sich, der Gefahrenverordnung gegen (Lärm VO) vom 01.07. 1993 (GVBL.1.,257), insbesondere dem § 3 Abs. 1-3 (zum Schutz der Nachbarn ist es verboten, zu nachfolgend genannten Zeiten Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden: In den Monaten Mai bis August (einschl.) von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den übrigen Monaten von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) das Verbot gilt an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie § 5 (Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen und Musikinstrumenten), folge zu leisten. Beim Abspielen von Tonträgern wie z. B. Kassetten, CD, LP und Musikinstrumenten ist an den o.g. Zeiten darauf zu achten, dass die Zimmerlautstärke eingehalten wird.
17. Bei GEMA-pflichtigen Veranstaltungen weisen wir darauf hin, dass zwischen der GEMA Wiesbaden und der Gemeinde Florstadt ein Rahmenabkommen besteht und somit die Veranstaltungen bei der Gemeindeverwaltung, Herrn Urban, Zimmer 11, Tel.: 06035 / 9699-22, *angezeigt werden müssen.*
18. Bei einer Alarmierung der Einsatzabteilung darf die Veranstaltung den Einsatzbetrieb nicht stören. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird die Aufenthaltszone des Nutzers und seiner Besucher in dieser Zeit auf den Versammlungsraum beschränkt.
Die Flure und der Alarmhof sind im Alarmierungsfall nicht zu betreten! Die Parkplätze für die Einsatzkräfte sind grundsätzlich freizuhalten. Der Nutzer hat bei Beginn der Veranstaltung alle Besucher über diese „Alarmierungsregel“ zu informieren!

Der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren ist immer und unter allen Umständen Vorrang einzuräumen. Ansprüche gegen die Gemeinde oder die jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren können daher grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, wenn Veranstaltungen durch entsprechende Alarmierungen in ihrem Ablauf beeinträchtigt oder ~~gar~~ kurzfristig abgesagt werden müssen.

61197 Florstadt, 03. September 2002

Der Gemeindevorstand


Unger, Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung der Räume und Einrichtungen der Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren in Florstadt

Nutzungsregelung zur Benutzungsordnung der Feuerwehrgerätehäuser der Gemeinde Florstadt

1.) Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle nicht dienstlichen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren in Florstadt und deren Feuerwehrvereine („private Nutzung“).

Vereinsfeierlichkeiten, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung etc. unterliegen nicht dieser Benutzungsordnung und sind wie in der Vergangenheit zu handhaben.

2.) Räumlichkeiten

Diese Regelung bezieht sich auf folgende Räumlichkeiten in den jeweiligen Gerätehäusern, soweit vorhanden:

- Versammlungsraum, Küche, Flur und WC (Damen / Herren)
- Alle übrigen Türen sind vor einem Nutzungsbeginn zu verschließen, bzw. ein unberechtigtes Betreten von Dienst- und Lagerräumen, Fahrzeughallen, Umkleieräumen etc. ist von vornherein auszuschließen.

3.) Nutzerkreis:

- a.) Mitglieder Einsatzabteilungen FF Florstadt
- b.) Alters- und Ehrenabteilungen FF Florstadt
- c.) *Musikzug der Freiw. Feuerwehr Stammheim*
- d.) *Der Vorstand des jeweiligen Feuerwehrvereins*

4.) Gültigkeitsdauer

Zur zeitlichen Regelung des Nutzerkreises:

- a.) Für Nutzer der Einsatzabteilung FF Florstadt und des FF-Musikzuges Stammheim
 - Anwartschaft auf Nutzungsregelung: mindestens 5 Jahre aktiver Dienst
 - Mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst – ohne Wechsel in die A + E-Abt. erlöschen alle Ansprüche
- b.) Für Nutzer der Alters- und Ehrenabteilung ist die Gültigkeitsdauer zeitlich nicht befristet.
- c.) Für die Nutzer der *Vereinsvorstände* ist die Gültigkeitsdauer gebunden an die Laufzeit der aktuellen Amtsperiode.

5.) Art und Umfang der Veranstaltung

Zur Werterhaltung der Räumlichkeiten und des Inventars sind Art und Umfang der genehmigten Veranstaltungen begrenzt. Anmeldeberechtigt sind die Nutzer nur für eigene Benutzung. Eine Meldung für Dritte ist nicht zulässig!

Folgende Veranstaltungsarten sind nur zur Anmeldung zugelassen:

- a.) „Runde“ Geburtstage (Beginn mit 30, ab 60 Jahre im 5-Jahresabstand möglich)
- b.) Eigene Hochzeitsfeier (aber kein Polterabend !) und deren Jubiläen (silberne, goldene, etc. Hochzeit)

c.) **Familienfeierlichkeiten für die/den Nutzungsberechtigte/n oder unmittelbare Angehörige:**

- **Konfirmation / Kommunion**
- **Trauerfeiern**

6.) **Gebühren**

Für die Veranstaltungsarten 5. a.) bis 5. c.) wird zur Kostendeckung von Strom, Wasser, *Heizung* und Abwasser eine Gebühr von 50,- EURO erhoben. Diese ist nach Veranstaltung dem Wehrführer oder dessen Beauftragten zu entrichten. Eine Abrechnung mit dem Gemeindevorstand wird durch den Wehrführer oder dessen Beauftragten einmal im Jahr über die ausgefüllten Anmeldebögen durchgeführt.

7.) **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren in Florstadt sowie die dazugehörige Anlage 1 treten gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 02.09.2002 zum 01.10.2002 in Kraft.

61197 Florstadt, 03. September 2002

Der Gemeindevorstand


Unger, Bürgermeister



HAUSORDNUNG

Für die Benutzung von Räumlichkeiten in den Feuerwehrgerätehäusern
der Gemeinde Florstadt

Zur Werterhaltung und aus hygienischen Gründen wird für alle oben genannten Räume (inkl. der gesamten Einrichtung) folgendes angeordnet:

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer, alle überlassenen Räume samt Inventar pfleglich zu behandeln.

Vorhandene Küchen und Theken, sowie das erforderliche Inventar, werden dem Benutzer vom zuständigen Wehrführer, oder einem mit der Aufsicht beauftragten, in einwandfreiem Zustand zum Gebrauch übergeben.

Nach erfolgter Benutzung hat der Nutzer die überlassenen Räume samt Einrichtung dem Wehrführer, oder dessen Beauftragten, wieder unter folgenden Bedingungen zu übergeben:

Alle Fußböden (inkl. Flur) sind nass aufzuwischen.

Küche, Theke und Möbel, sowie die Toiletten, sind gründlich zu reinigen.

Das benutzte Inventar ist zu spülen und seine Vollständigkeit zu überprüfen.

Zu Bruch gegangene oder fehlende Gegenstände sowie beschmutzte oder beschädigte Räumlichkeiten sind dem Beauftragten unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

Bei Nichtbeachtung dieser Hausordnung durch den Nutzer hat der jeweilige Wehrführer, oder dessen Beauftragter, die erneute Reinigung anzuordnen.

Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, erfolgt die Reinigung kostenpflichtig durch die Gemeinde Florstadt im Wege der Ersatzvornahme.

Der jeweilige Wehrführer ist der Gemeinde Florstadt gegenüber für die Einhaltung dieser Hausordnung verantwortlich. Seinen Anordnungen oder dessen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Verstoß gegen diese Hausordnung kann einen Ausschluss aus dem Kreis der Nutzungsberechtigten zur Folge haben.

61197 Florstadt, 03. September 2002

Der Gemeindevorstand


Unger, Bürgermeister